Gemeinde **Lyss** Dauer:
Traktandum / Einzelgeschäft Sachbearbeiter:

Grosser Gemeinderat Sitzung vom: 26.02.2024

GGR-Geschäfte *2023-378*

312 011.06 Organisation; Recht/Leitbilder; Gesetze/Verordnungen/Weisungen (Kanton) P

Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat (Nr. 005); Teilrevision; Ergänzung Aufnahme Erlassgrundlage für digitale Behördensitzungen (BSIG 1/170.11/14.1); Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) 1/170.11/14.1

Die bernischen Gemeinden haben bei der im Auftrag der Staatskanzlei durchgeführten Umfrage im Rahmen der «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» angegeben, dass während der Pandemiezeit

a. die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gewährleistet war,
b. die beiden Organe Gemeindeversammlung (bzw. aufgrund Verfügung RSTH angeordnete Urnenabstimmungen) und Parlament beschlussfähig waren,
c. die Handlungsfähigkeit der Exekutiven nicht beeinträchtigt war.

Die Schaffung von übergeordneten Rechtsgrundlagen zur Handlungsfähigkeit im Allgemeinen sind somit nicht notwendig. Zwei Themen, die während der Covid-19-Pandemiezeit diskutiert wurden, sind in den Gemeinden jedoch immer noch aktuell:

1) Die Möglichkeit der Durchführung von digitalen Sitzungen im Parlament und den Exekutivbehörden
2) Die Notwendigkeit eines eigenen Notlageartikels in einem Reglement.

1. Durchführung digitaler Sitzungen des Parlaments und der Exekutivbehörden

Gemäss Artikel 12 der Gemeindeverordnung sind das Parlament, der Gemeinderat und die Kommissionen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder **anwesend** sind. Der Begriff «anwesend» im Sinne von Artikel 12 Gemeindeverordnung (GV) wird so interpretiert, dass darunter nicht nur die physische Anwesenheit, sondern auch die digitale Anwesenheit subsumiert werden kann. Entscheidend ist, dass die Mitglieder unmittelbar sowohl passiv als auch aktiv an der Diskussion und der Abstimmungen/Wahlen der Behörde teilnehmen können. Für die Durchführung von digitalen Sitzungen sind aber, ausser in einer Notlage wie z.B. während der Dauer der ausserordentlichen Lage in der Covid-19-Pandemie, zwingend Regelungen auf Erlassstufe notwendig. Für die Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen ist eine reglementarische Grundlage notwendig (z.B. in der Geschäftsordnung des Parlaments), für die Durchführung von digitalen Sitzungen der Exekutive ist eine Verordnungsgrundlage ausreichend.
Folgende Punkte sollten in die Erlassgrundlage aufgenommen werden:

a) Grundsatz, dass digitale Parlamentssitzungen möglich sind.
b) Regelung der Frage, wer darüber entscheidet, ob in Präsenz oder digital verhandelt und beschlossen wird. Hier könnte eine Lösung ins Auge gefasst werden, wonach das Büro den Entscheid fällt, der im Rahmen der digitalen Verhandlung zu Beginn vom Parlament bestätigt werden muss. Der Beschluss wird mit einfachem Mehr gefällt.
c) Vorgabe, wonach alle Parlamentsmitglieder Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben müssen. Bei Bedarf nach Unterstützung müsste die Gemeinde diese sicherstellen.
d) Vorgabe, wonach „Mischformen" nicht zulässig sind (Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischen Weg in die Präsenzsitzung des Parlaments). Die Gemeinde kann dies auch anders regeln (Mischformen wären dann zulässig). In diesem Fall müsste genau geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die digitale Teilnahme an einer Präsenzsitzung zulässig wäre.
e) Bestimmung, wonach sich das Verfahren von digitalen Verhandlungen sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung orientiert.
f) Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.
g) Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.

Für den Gemeinderat und die Kommissionen sind die Regelungen sinngemäss anzupassen. Sitzungen dieser Behörden sind nicht öffentlich, ausser die Gemeinde regelt dies entsprechend. Buchstabe g) ist insofern nicht von Bedeutung.

Zu beachten ist, dass die Durchführung digitaler Sitzungen eine entsprechende technische Infrastruktur voraussetzt, die zuverlässig und sicher ist. Namentlich muss gewährleistet sein, dass die Teilnahme (einschliesslich Abstimmung) an den Sitzungen allen Mitgliedern möglich ist und auf technische Schwierigkeiten angemessen reagiert werden kann.

Rechtliche Grundlagen
Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat, welche in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR liegt (Art. 43 GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Langfristige Ziele:
• Verwaltung ist ein fortschrittliches Dienstleistungszentrum

Strategische Stossrichtung:
• Verwaltung ist auf die Zukunft ausgerichtet

Problemstellung / Fragen
Für die Durchführung von digitalen Sitzungen sind, ausser in einer Notlage wie z.B. während der Dauer der ausserordentlichen Lage in der Covid-19-Pandemie, zwingend Regelungen auf Erlassstufe notwendig.
Bei digitalen Parlamentssitzungen ist eine reglementarische Grundlage (z.B. in der Geschäftsordnung des Parlaments) und für die Durchführung von digitalen Sitzungen der Exekutive eine Verordnungsgrundlage notwendig.

Bei digitalen Parlamentssitzungen müssten die Mitglieder passiv als auch aktiv teilnehmen können. Die technischen Voraussetzungen müssen durch die Gemeinde gewährleistet sein, bspw. mittels Videokonferenz sollte dies möglich sein.
Die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen müssen durch Namensaufruf erfolgen, was an einer Video-Sitzung sehr zeitaufwändig sein dürfte. Aufgrund der Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen sind digitale Sitzungen mittels Streamingdienst zu übertragen.

Schaffung gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung digitaler Parlaments-Sitzungen
Gemäss Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) 1/170.11/14.1 sind, sofern digitale Parlamentssitzungen auch ausserhalb von Notlagen geführt werden sollen, gewisse zwingende Eckpunkte in die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats aufzunehmen.

Der Leitende Ausschuss hat an der Sitzung vom 14.08.2023 festgehalten, dass restriktiv mit der Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen umgegangen werden soll. Trotzdem soll Lyss mit der Schaffung einer reglementarischen Grundlage sicher dastehen.

Vorschlag für Änderung Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat
Art. 4 a - Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen
[1] Die Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen ist möglich, aber nur in ausserordentlichen Fällen.
[2] Der Leitende Ausschuss entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung, mindestens eine Woche vor der Durchführung und gibt dies den Parlamentsmitgliedern bekannt. Dieser Entscheid ist zu Beginn der digitalen Verhandlungen vom Parlament mit einem einfachen Mehr zu bestätigen.
[3] Eine Mischform von Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht erlaubt.
[4] Das Sekretariat setzt dazu technische Mittel ein, welche den Parlamentsmitgliedern den einfachen Zugang mit eigenen technischen Mitteln ermöglichen.
[5] Das Verfahren der digitalen Verhandlung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen einer Präsenzsitzung.
[6] Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Verhandlungen werden aus diesem Grund aufgezeichnet. Der Umgang mit den Aufnahmen richtet sich nach dem Vorgehen für die Tonbandaufnahmen.
[7] Die Präsenzkontrolle und Abstimmungen erfolgen per Namensruf.

[8] Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch das Aufschalten der Aufnahmen der Sitzung auf der Website innert 3 Tagen sichergestellt.

Technische Umsetzung Abteilung Präsidiales / Kosten
Es wird davon ausgegangen, dass die ParlamentarierInnen über die notwendige Infrastruktur (Laptops etc.) verfügen. Bei Bedarf nach Unterstützung würde die Gemeinde dies sicherstellen.

Vergleich andere Parlamentsgemeinden
Das Sekretariat hat diesbezüglich bei 10 Parlamentsgemeinden am 16.08.2023 eine Umfrage gestartet, von 6 Gemeinden ist eine Rückmeldung eingegangen.
Die Gemeinden Spiez, Münchenbuchsee, Münsingen, Zollikofen, Burgdorf, Langenthal) verfügen bereits über eine gesetzliche Grundlage für das Durchführen von digitalen Parlamentssitzungen. Dieses Mittel wird jedoch nur in ausserordentlichen Situationen und absoluten Ausnahmen angewendet.

Mitbericht Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss befürwortet das Aufnehmen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen Sitzungen in die Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat. Wann immer möglich sind Parlamentssitzungen jedoch physisch durchzuführen. Die Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen soll nur in ausserordentlichen Fällen erfolgen, mit Zustimmung des Leitenden Ausschuss.

Erwägungen

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung GGR ist durch den Leitenden Ausschuss angeregt worden. Der GR unterstützt diese Änderung und findet es gut, dass in Zukunft die Möglichkeit besteht, die GGR-Sitzung allenfalls online durchzuführen. Gleichzeitig ist dem GR aber auch wichtig, dass Parlamentssitzungen nur digital durchgeführt werden, wenn eine physische Sitzung unter keinen Umständen möglich ist und zeitkritische Geschäfte behandelt werden müssen. Selbst während der Corona-Pandemie (mit einer Ausnahme) konnten alle GGR-Sitzungen mit entsprechenden Schutzmassnahmen stattfinden. Die Digitalisierung ist gut, auch in diesem Fall. Aber die analoge Debatte im Saal kann nicht ersetzt werden.

Schnegg Christine, EVP: Für die Fraktion EVP ist es unbestritten, dass die Änderung für die Durchführung der digitalen Parlamentssitzungen in der Geschäftsordnung aufgenommen werden soll. Der Fraktion EVP ist es aber sehr wichtig, dass wie im Artikel 4a Abs. 1 festgehalten ist, dies nur in ausserordentlichen Fällen passieren darf. Genau wie es der GP Nobs Stefan vorher gesagt hat, nur wenn man sich nicht treffen kann und dringliche Geschäfte behandelt werden müssen, wie zum Beispiel eine Budgetgenehmigung, welche nicht einfach verschoben werden kann. Aber auch einer Mischform würde die Fraktion EVP in keiner Art und Weise zustimmen. Entweder sind alle Mitglieder digital oder alle vor Ort anwesend - auch wenn das zu einem gewissen Risiko führen könnte, dass nicht alle GGR-Mitglieder an den Parlamentssitzungen teilnehmen könnten (wie dies bei der letzten Pandemie der Fall war, aufgrund der Quarantänepflicht von erkrankten Mitgliedern). Dies wäre eine leichte Ungleichbehandlung, aber trotzdem entweder sind alle da oder alle zuhause. Es gäbe auch keine Ausnahmen. Zuletzt ist der Fraktion EVP auch klar, dass Präsenzkontrollen und Abstimmungen per Namensaufruf erfolgen müssen, um die Sicherheit über Anwesenheit und Abstimmungsverhalten zu gewährleisten. Die Rednerin ist der Meinung, dass die Technik weiterhin Fortschritte macht und dass solche Sitzungen in Zukunft, wenn nötig einfach und sicher digital durchgeführt werden können. Andererseits hofft die Fraktion EVP natürlich, dass der Artikel 4a der Geschäftsordnung GGR in Zukunft nie zur Anwendung kommen muss. Die Fraktion stimmt dem Geschäft so zu.

Beschluss 34 : 1 Stimmen

Der GGR beschliesst die genannte Ergänzung von Art. 4 a in der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat und schafft damit die Legitimation für das Führen von digitalen Behördensitzungen im Lysser Parlament mit Inkraftsetzung per 01.01.2024.
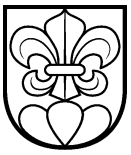
Beilagen Keine.